

## **Allgemeinverfügung des Landrates des Landkreises Havelland vom 22.05.2020 über die Regelung der eingeschränkten Regelbetreuung in den Kindertagesstätten und anderen Angeboten der Kindertagesbetreuung mit Betriebserlaubnis**

Der Landrat des Landkreises Havelland erlässt auf Grundlage von § 13 Abs. 10 S. 11 der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 8. Mai 2020 in der Fassung vom 19. Mai 2020 folgende Allgemeinverfügung:

1. Ab dem 02.06.2020 sollen abweichend von § 13 Abs. 10 S. 1 der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung ausschließlich Kinder, die einen Rechtsanspruch nach § 1 Kita-Gesetz des Landes Brandenburg (KitaG) haben und deren Sorgeberechtigte/Eltern beide einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen, in eine eingeschränkte Regelbetreuung aufgenommen werden. Satz 1 gilt auch für Selbstständige, soweit deren berufliche Tätigkeit nicht untersagt ist.  
Die eingeschränkte Regelbetreuung gilt nur soweit und solange die Sorgeberechtigten/Eltern im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit häuslich abwesend sind.
2. Ab dem 22.06.2020 sollen abweichend von Punkt 1. auch Kinder, deren Sorgeberechtigte/Eltern in Homeoffice/Heimarbeit beschäftigt sind, in die eingeschränkte Regelbetreuung aufgenommen werden.
3. Ab dem 08.06.2020 sollen abweichend von § 13 Abs. 10 S. 1 der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung Kinder, die einen Rechtsanspruch nach § 1 KitaG haben und sich im letzten Jahr vor der Einschulung befinden, ohne weitere Voraussetzungen in eine eingeschränkte Regelbetreuung aufgenommen werden.
4. Über die Gewährung der eingeschränkten Regelbetreuung nach Ziffer 1. bis 3. entscheidet der Kita-Träger. Übersteigt die Nachfrage die vorhandenen Platzkapazitäten, so entscheidet der Träger nach Antragsingang; ggf. wird eine Warteliste geführt.
5. Der Umfang der unter Ziffer 1. bis 3. dieser Allgemeinverfügung genannten eingeschränkten Regelbetreuung erstreckt sich auf 4 Stunden pro Tag an 5 Tagen in der Woche. Sofern es die Ressourcen zulassen, kann der Träger die Betreuungszeiten ausweiten.
6. Zur Gewährleistung der eingeschränkten Regelbetreuung ist von dem Richtwert für die Größe der Gruppen nach § 13 Abs. 6 SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung entsprechend den räumlichen Bedingungen im Bedarfsfall abzuweichen. Die maximale Raumbelegung ist der Quotient aus Raumfläche und der in der Betriebserlaubnis ausgewiesenen Mindestspielfläche je Kind. In jedem Fall ist die Raumbelegung auf 18 Kinder begrenzt.
7. Auf § 13 Abs. 10 Satz 3 der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 19. Mai 2020 wird ausdrücklich verwiesen. Danach sind die Kinder in der eingeschränkten Regelbetreuung in festen Gruppen zu betreuen und die Regelungen des Rahmenhygieneplanes für Kindereinrichtungen einschließlich der Ergänzung „Infektions- und Arbeitsschutz in Kindertageseinrichtungen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19“ des für Gesundheit zuständigen Ministeriums einzuhalten.
8. Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Weiteres.

Der Landkreis Havelland kann jederzeit Schutzmaßnahmen treffen, wenn und soweit dies wegen örtlicher Besonderheiten oder aufgrund eines regionalen oder lokalen Infektionsgeschehens notwendig ist.

Soweit landesrechtliche Vorgaben es erfordern, wird die Allgemeinverfügung des Landkreises Havelland angepasst oder aufgehoben.

### **Begründung:**

Mit Inkrafttreten des § 13 Abs. 10 der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 19. Mai 2020 wird die Möglichkeit der eingeschränkten Regelbetreuung eröffnet.

Die Entscheidung darüber, den eingeschränkten Regelbetrieb aufzunehmen, obliegt gem. § 13 Abs. 10 S. 11 der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 19. Mai 2020 den Landkreisen und kreisfreien Städten. Hiernach können die Landkreise von den in § 13 Abs. 10 Satz 1 und Satz 2 dieser Verordnung getroffenen Regelungen abweichende Regelungen sowie Regelungen zur Ausweitung der eingeschränkten Regelbetreuung treffen.

Der Landkreis Havelland hat von dieser eingeräumten Regelungskompetenz Gebrauch gemacht und Regelungen getroffen, die bestimmen, welche Kinder in die beschränkte Regelbetreuung aufgenommen werden sollen und welchen Umfang die eingeschränkte Regelbetreuung einnehmen soll.

Angesichts des eingedämmten Infektionsgeschehens ist es vertretbar und geboten, möglichst umfangreich Kindern wieder ein regelmäßiges Bildungsangebot in der Kindertagesbetreuung zu eröffnen. Gleichwohl hat der Infektionsschutz einen sehr hohen Stellenwert, weshalb es spezifischer Regelungen bedarf.

#### **Zu 1.**

Die Kapazitäten für die eingeschränkte Regelbetreuung sind begrenzt. Deshalb galt es, eine Interessenabwägung durchzuführen. Im Ergebnis soll den Kindern ein Vorrang eingeräumt werden, deren Sorgeberechtigte/Eltern einer Berufstätigkeit nachgehen.

Mit der Normierung der eingeschränkten Regelbetreuung rückt damit auch der Rechtsgedanke des § 1 Abs. 1 KitaG in den Vordergrund, wonach die Kindertagesbetreuung die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewährleisten und dem Wohl und der Entwicklung der Kinder dienen soll. Die häusliche Betreuung der Kinder ist weiterhin vorrangig, so dass Kinder von Sorgeberechtigten/Eltern in Homeoffice/Heimarbeit erst zu einem späteren Zeitpunkt Berücksichtigung finden können.

Im Interesse einer reibungslosen stufenweisen Öffnung der Kindertagesstätten ab dem 02.06.2020 unter Beachtung der vorgegebenen Hygienemaßnahmen ist den Trägern von Kindertagesstätten eine angemessene Frist einzuräumen, die ihnen eine ausreichende Sicherstellung der organisatorischen Voraussetzungen ermöglicht.

#### **Zu 2.**

Die bevorstehenden Sommerferien lassen eine Entlastung in den Einrichtungen erwarten, so dass ab dem 22.06.2020 auch Kinder von Sorgeberechtigten/Eltern in Homeoffice/Heimarbeit berücksichtigt werden können. Dies schließt auch Selbstständige ein, die ihr Unternehmen von zu Hause betreiben.

**Zu 3.**

Mit der eingeschränkten Regelbetreuung der unter Ziffer 3. genannten Kinder sollen Kinder im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung vorrangig bei der schrittweisen Öffnung der Kindertagesstätten berücksichtigt werden. Ziel ist es, diese Kinder beim Übergang von der Kindertagesstätte in die Schule zu unterstützen und ihnen einen Abschied von der Kita zu ermöglichen.

Bei der Aufnahme der unter Ziffer 3. genannten Kinder ist es unerheblich, ob die Sorgeberechtigten/Eltern einer Berufstätigkeit nachgehen.

**Zu 4.**

Gemäß § 13 Abs. 10 Satz 8 und Satz 9 der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 19. Mai 2020 kann der Landkreis Havelland die Entscheidung über die Aufnahme in die eingeschränkte Regelbetreuung auf freie Träger oder kreisangehörige Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden übertragen. Der Landkreis Havelland überträgt die Aufgabe der Prüfung und Entscheidung über die Anträge der Sorgeberechtigten/Eltern auf die gemeindlichen und freien Träger der Kindertagesbetreuung. Nur der Träger selbst kann unter Beachtung der Rahmenbedingungen seine Kapazitäten einschätzen und über den Zugang in die eingeschränkte Regelbetreuung sachgerecht entscheiden.

Es handelt sich hierbei um einen Regelanspruch, der zu erfüllen ist, wenn und soweit ein adäquates Betreuungsangebot im Rahmen der Hygienevorgaben des für Gesundheit zuständigen Ministeriums zur Verfügung steht. Es „soll“ eine Aufnahme erfolgen. Fehlen unter Beachtung der Hygienevorgaben adäquate Betreuungsangebote, muss eine Aufnahme in die eingeschränkte Regelbetreuung abgelehnt werden. Aufgrund der hohen Anzahl der Erwerbstätigen im Landkreis Havelland ist zu erwarten, dass die Nachfrage für Betreuungsplätze die aktuellen Platzkapazitäten übersteigt, da die Einhaltung von Hygieneregeln zusätzlich personelle und räumliche Ressourcen bindet.

Da keine sachgerechte Priorisierung möglich ist, soll nach dem Antragseingang entschieden werden. Gegebenenfalls können Wartelisten erforderlich werden.

**Zu 5.**

Der festgelegte Umfang der eingeschränkten Regelbetreuung von 4 Stunden täglich an 5 Tagen in der Woche stellt sicher, dass die Kinder regelmäßig und verlässlich betreut werden. Dies ist im Interesse der Förderung des Kindeswohls und ein Beitrag für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Betreuung an 5 Wochentagen ist zudem aus Gründen des Infektionsschutzes zu empfehlen, da tägliche Wechsel der zu betreuenden Kinder die Nachverfolgung von Infektionsketten erschweren würden.

**Zu 6.**

Gemäß § 13 Abs. 6 S. 1 SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 8. Mai 2020 wurden Richtwerte für die Größe der Gruppen festgelegt. Hiervon kann nach § 13 Abs. 6 Satz 2 der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 19. Mai 2020 abgewichen werden, um größere Gruppen zu bilden.

Die Landkreise können insofern Vorgaben machen, um möglichst allen Kindern, die unter Ziffer 1. bis 3. aufgeführt werden, eine Betreuung zu ermöglichen. Größere Gruppen sind auch dringend notwendig, um den eingeschränkten Regelbetrieb realisieren zu können. Die Festlegungen der Betriebserlaubnis sind jedoch einzuhalten.

Der Träger entscheidet hoheitlich über die Ausnutzung sämtlicher Raum- und Personalressourcen; dabei ist auch Platzsharing nicht ausgeschlossen.

#### **Zu 7.**

Nach § 13 Abs. 10 S. 3 SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung sind feste Gruppen zu bilden, d.h. Kinder sind grundsätzlich gemeinsam mit denselben Kindern vom selben Personal zu betreuen. Zudem sind die Hygienevorgaben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) einzuhalten.

#### **Zu 8.**

Die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (COVID-19) hängen insbesondere von der Entwicklung der Fallzahlen im Land Brandenburg und dem Landkreis Havelland ab. Der aufgezeigte Weg zur Erweiterung der Kindertagesbetreuung dient der Umsetzung der 3. Phase der Lockerungen. Ein Übergang zur Regelbetreuung (Phase 4) ist derzeit noch nicht möglich.

Die getroffene Regelung zur Geltungsdauer ermöglicht eine zeitnahe Anpassung an sich verändernde Umstände.

#### **Sofortige Vollziehung**

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird hingewiesen.

Die sofortige Vollziehung ist notwendig, weil ein großes öffentliches Interesse am Übergang zur eingeschränkten Regelbetreuung besteht. Die Sorgeberechtigten/Eltern mussten bereits mehrere Wochen Einschränkungen in ihrer Berufstätigkeit hinnehmen. Das hat eine wirtschaftliche Dimension. Daher kann nicht bis zum Abschluss eines Verwaltungsverfahrens abgewartet werden. Die Vorgaben des Landes sind zügig umzusetzen.

#### **Bekanntmachungshinweise**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Havelland – Der Landrat - Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, erhoben werden.

Rathenow, den 22. Mai 2020

gez.  
Roger Lewandowski  
Landrat